

Satzungsänderungen

Die vom Hauptausschuss und dem Präsidium (erstmal 2002/2003, zuletzt am 13.01.2023) beschlossenen „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler*innen“ sollen in der Satzung der dvs verankert werden.

Dazu schlägt das Präsidium vor, die „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler*innen“ als Grundlage einer Mitgliedschaft in der dvs festzulegen und einen Verstoß gegen die Grundsätze durch den Ausschluss aus der dvs zu sanktionieren. Daraus folgt zwangsläufig, dass eine Beschlussfassung über die „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler*innen“ in die Hauptversammlung zu verlagern ist. Diese Beschlussfassung soll im Rahmen der Hauptversammlung erfolgen (TOP 5.2).

Mit dieser Satzungsänderung werden sowohl die Bestandsmitglieder als auch alle künftig der dvs beitretenden Personen auf die „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler*innen“ verpflichtet.

Das Präsidium schlägt der Hauptversammlung nachfolgende Änderungen der dvs-Satzung vor: die Gegenüberstellung des aktuellen und neuen Satzungsabschnitts (Neuerungen sind **fett** hervorgehoben).

ALT	NEU
<p>§ 4 Mitgliedschaft [...]</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag nach Zustimmung des Präsidiums und Zahlung des Mitgliedbeitrages begründet. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.</p> <p>(7) Bei vereinigungsschädigendem Verhalten kann die Aberkennung der Mitgliedschaft durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung erfolgen; das Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch das Präsidium anzuhören. Bei Beitragsrückständen kann ein Ausschluss zum Jahresende durch das Präsidium erklärt werden.</p> <p>(8) Entscheidungen des Präsidiums in Fragen der Mitgliedschaft können von der Hauptversammlung oder vom Hauptausschuss nach Einlegung eines schriftlichen Rechtsbehelfs gegenüber dem Präsidium rückgängig gemacht werden; die Aberkennung der Mitgliedschaft im Falle vereinigungsschädlichen Verhaltens bedarf einer 2/3-Mehrheit der auf der Hauptversammlung oder im Hauptausschuss abgegebenen Stimmen.</p> <p>(9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe der gezahlten Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen der Vereinigung.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft [...]</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag nach Zustimmung des Präsidiums und Zahlung des Mitgliedbeitrages begründet. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.</p> <p>(7) Mit der Mitgliedschaft werden die „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler*innen“ und die darin niedergelegten Verhaltensweisen anerkannt.</p> <p>(8) Bei vereinigungsschädigendem Verhalten oder einem Verstoß gegen die „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler*innen“ kann die Aberkennung der Mitgliedschaft durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung erfolgen; das Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch das Präsidium anzuhören. Bei Beitragsrückständen kann ein Ausschluss zum Jahresende durch das Präsidium erklärt werden.</p> <p>(9) Entscheidungen ...</p> <p>(10) Ausgeschiedene</p>

<p>§ 6 Hauptversammlung</p> <p>[...]</p> <p>(6) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung, • sie wählt das Präsidium und entlastet es nach dem Bericht der Kassenprüfer*innen, • sie beschließt die Beitragsordnung, • sie regelt Satzungsfragen, • sie beschließt die Auflösung der Vereinigung, • sie bestätigt gemäß § 3 Abs. 1 die Bildung oder Schließung von Sektionen und Kommissionen, • sie ernennt Ehrenmitglieder gem. § 4 Abs. 4, • sie wählt die Kassenprüfer*innen sowie bis zu zwei stellvertretende Kassenprüfer*innen gem. § 10. <p>[...]</p>	<p>§ 6 Hauptversammlung</p> <p>[...]</p> <p>(6) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung, • sie beschließt die „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler*innen“, • sie wählt das Präsidium und entlastet es nach dem Bericht der Kassenprüfer*innen, • sie beschließt die Beitragsordnung, • sie regelt Satzungsfragen, • sie beschließt die Auflösung der Vereinigung, • sie bestätigt gemäß § 3 Abs. 1 die Bildung oder Schließung von Sektionen und Kommissionen, • sie ernennt Ehrenmitglieder gem. § 4 Abs. 4, • sie wählt die Kassenprüfer*innen sowie bis zu zwei stellvertretende Kassenprüfer*innen gem. § 10. <p>[...]</p>
---	---